

Interpellation Andreas Villiger, CVP, Sins, vom 8. November 2011 betreffend Verbot von Besitz und illegalen Gebrauch von Laserpointern; Beantwortung

Aarau, 18. Januar 2012

11.331

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wie schätzt der Regierungsrat die Lage ein aufgrund der Anschläge auf REGA, SBB, Polizei, usw.?"

Die Gefahr, welche von missbräuchlich eingesetzten Laserpointern ausgeht, muss als gross eingestuft werden. Die der Kantonspolizei gemeldeten Zwischenfälle liefen bisher glücklicherweise ohne Personenschäden ab.

Zur Frage 2

"Wie können solche Laserpointer verboten werden?"

Das zuständige Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) hat mit Allgemeinverfügung vom 2. Mai 2011 das Inverkehrbringen von handgeführten, nicht fest installierten und batteriebetriebenen Lasern der Klasse 3B (Leistung zwischen 5 mW und 500 mW) und der Klasse 4 (Leistung über 500mW) verboten. Das Verbot umfasst diejenigen Laserleistungen, die gemäss heutigen medizinischen Erkenntnissen vor allem für das Auge gefährlich sind. Weiter wurde das Inverkehrbringen von nicht ordnungsgemäss gekennzeichneten handgeführten Lasern verboten. Eine Widerhandlung gegen das Verbot kann gemäss Art. 16–19 des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) vom 21. Juni 2009 je nach anwendbarer Strafnorm mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.

Ein weitergehendes Verbot läge in der Zuständigkeit des Bundes, wobei verschiedene Einordnungen und Rechtsgrundlagen (beispielsweise PrSG, Elektrizitätsgesetz [EleG], Waffengesetz [WG] etc.) in Frage kämen.

Zur Frage 3

"Können Laserpointer unter das Waffengesetz gestellt werden?"

Die nationale 'Arbeitsgruppe Waffe und Munition' (AWM), welche aus Mitgliedern der kantonalen Waffenbüros und der Zentralstelle Waffen des Bundes besteht, hat der Idee, die Laserpointer dem Waffengesetz zu unterstellen, zugestimmt. Damit würde einerseits eine klare Rechtslage geschaffen, andererseits müssten die weiterhin zuzulassenden Tätigkeiten analog der Waffengesetzgebung bewilligt und kontrolliert werden.

Bereits heute ist es möglich, Laser gestützt auf Art. 69 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) oder gestützt auf Art. 31 WG einzuziehen.

Zur Frage 4

"Wie könnte der illegale Internethandel – Verkauf strafrechtlich verfolgt werden?"

Der Internethandel kann nicht unterbunden werden. Einerseits stehen dem praktische Hindernisse entgegen. Zudem ist es aufgrund unterschiedlicher Rechtsordnungen denkbar, dass Laser, die in der Schweiz verboten sind, im Ausland legal in Verkehr gebracht werden können. Die Einfuhr verbotener Laser bleibt damit möglich.

Sitzt der Verkäufer verbotener Laser in der Schweiz, so kann er unabhängig vom Vertriebsweg strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Seriöse Händler haben, soweit erkennbar, auf die Allgemeinverfügung des ESTI reagiert und die Angebote, die nicht den Vorschriften entsprechen, entfernt.

Zur Frage 5

"Unterstützt der Regierungsrat die Forderung für eine massive Erhöhung des Strafmasses für Anschläge mit Laserpointern?"

Anschläge mit Laserpointern auf Personen erfüllen mit hoher Wahrscheinlichkeit den Tatbestand der vorsätzlichen oder der versuchten vorsätzlichen schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB. Die Strafdrohung beträgt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bei einer Mindeststrafe von einer Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen. Dieser Strafrahmen ist ausreichend. Die wesentliche Problematik liegt darin, die Täterschaft zu ermitteln und ihr die Tat nachzuweisen.

Zur Frage 6

"Ist der Regierungsrat bereit, diese Anliegen bei den zuständigen Instanzen des Bundes mit Nachdruck zu fordern?"

Der Regierungsrat unterstützt, in Übereinstimmung mit der Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft, die Forderung, Import, Verkauf und die Verwendung von bestimmten Laserpointern, beispielsweise durch ausdrückliche Unterstellung unter das Waffengesetz, zu regeln. Bekanntlich sind die gegenwärtig hauptsächlich betroffenen und gefährdeten Kreise, insbesondere der Luftverkehr, intensiv an der Lösungsfindung der erwähnten Problematik.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'200.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU